

Neue Grenzwerte für Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz



Das Bundeskabinett hat als Umsetzung zweier EG-Richtlinien eine Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Lärm und Vibrationen verabschiedet. Sie ist im März in Kraft getreten. Die Berufsgenossenschaften beraten die Betriebe dabei, die neue Verordnung umzusetzen.

5 Dezibel (A) weniger können viel bewirken

Bei Lärm sinken gegenüber der alten Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ die Auslöswerte für Präventionsmaßnahmen um 5 Dezibel (A). Bereits eine Reduzierung um drei Dezibel halbiert die Gefährdung durch Lärm.

Lärmbereiche sind nun schon ab einer durchschnittlichen täglichen Lärmbelastung von 85 Dezibel (A) zu kennzeichnen. Für Bereiche, in denen der Lärm 85 Dezibel (A) übersteigt, muss der Arbeitgeber ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausarbeiten und durchführen, um die Lärmexposition zu verringern.

Ab 80 Dezibel (A) hat der Arbeitgeber Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Bei Vibrationen beschreibt die Verordnung Maßnahmen zur Prävention. Diese muss der Arbeitgeber ergreifen, wenn die

60 Millionen Menschen in Deutschland leiden unter Lärm. Jeder vierte Jugendliche hat bereits einen Hörschaden – dabei steht diese Gruppe erst am Anfang ihres Berufslebens. Neue Grenzwerte für Lärm und Vibration sollen den Schutz am Arbeitsplatz verbessern.

Vibrationen festgelegte Auslöswerte beziehungsweise Expositionsgrenzwerte erreichen oder überschreiten.

Die Unfallversicherungsträger gehen davon aus, dass 4 bis 5 Millionen Beschäftigte gehörgefährdendem Lärm bei der Arbeit ausgesetzt sind. Bei Hand-Arm-Vibrationen sind Schätzungen zufolge 1,5 bis 2 Millionen Beschäftigten betroffen, bei Ganzkörper-Vibrationen 600.000.

Lärmschutz ist erfolgreich

Betrieblicher Lärmschutz hilft, Lärmschwerhörigkeit zu vermeiden. Dieses Fazit zieht das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz (BGIA) in einer Untersuchung zum Erfolg von 30 Jahren Lärmschutz am Arbeitsplatz. Danach ist der Rückgang von Fällen schwerer Lärmschwerhörigkeit in den letzten zehn Jahren nachweislich das Ergebnis von Lärmschutzmaßnahmen, die 1974 mit der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Lärm“ eingeführt wurden. Ab diesem Zeitpunkt war der Arbeitgeber zum Beispiel verpflichtet, lärmarme Maschinen für neue Arbeitsplätze auszuwählen oder Gehörschutzmittel bereitzustellen.

Zahl der Berufskrankheiten geht zurück

Zwar ist die Lärmschwerhörigkeit nach den Hauterkrankungen noch immer die häufigste Berufskrankheit. Seit 1996 zeigt die Statistik jedoch eine deutlich rückläufige Zahl neuer Renten für eine berufliche Lärmschwerhörigkeit: Sie sank von damals 1.425 Fällen auf 486 Fälle im Jahr 2005. Gleichzeitig stieg das mittlere Alter, in dem ein beruflicher Gehörschaden erstmals fest-

gestellt wird, von knapp 56 Jahre (1981) auf etwa 60 Jahre (2001). Die Zahl der anerkannten Berufskrankheiten ging von knapp 8.000 Mitte der 90er Jahre auf zuletzt rund 5.500 zurück.

Mathematisch lässt sich nachweisen: Die sinkenden Fallzahlen sind tatsächlich der Effekt geringerer Lärmbelastung durch konsequente Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz. Von einer bis zu 100 Prozent wirksamen Prävention kann vor allem bei besonders schweren Lärmschwerhörigkeitsfällen ausgegangen werden. ●

Informationen zu Präventionsmaßnahmen und Beispielen guter Praxis

Zu diesen Themen stellen die Unfallversicherungsträger umfangreiches Material im Internet zur Verfügung:

➤ **Lärm:** FA MFS (www.bgmetallsued.de/fachausschuss/SG_Betriebslaerm.php)

www.bgia.de, Webcode 2004009

➤ **Gehörschutz:** www.hvbg.de, Webcode 685968

➤ **Vibrationen:**

FA MFS (www.bgmetallsued.de/fachausschuss/SG_Vibration.php) - www.bgia.de, Webcode 1925324

Text der neuen Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Lärm und Vibrationen:

www.bgfw.de, Webcode 3803